

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Weibersbrunn

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Weibersbrunn folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof §§ 2 bis 23
- b) das Leichenhaus §§ 24 bis 24 b

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten;
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 15 Abs. 3);
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist;
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegen stehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Abschnitt 2

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist
 - a) im Winterhalbjahr (01.10. mit 31.03.) in der Zeit von 8.00 – 17.00 Uhr,
 - b) im Sommerhalbjahr (01.04. mit 30.09.) von 7.00 – 20.00 Uhrgeöffnet. An Allerheiligen, Allerseelen und am 24. Dezember bleibt der Friedhof bis 21.00 Uhr geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen oder außerhalb der bezeichneten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kranken, Behinderten und Kindern sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. Druckschriften zu verteilen, sonstige Leistungen/Waren aller Art anzubieten oder diesbezüglich zu werben; ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind.
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen und zu lärmern;
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 7. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.

§ 7 a

Entsorgung von Abfall, abgebauten Grabmälern, Grabeinfassungen und Grabaushub

1. Verrottbare Abfälle (Grünabfälle von den Grabstätten, wie alter Blumenschmuck, Unkraut etc.) können mit Ausnahme der Kränze und Bukette über die von der Gemeinde am Friedhofseingang an der Posthohle bereitgestellten Grünabfallcontainer entsorgt werden.
Kränze und Bukette müssen aus dem Friedhof abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt werden.
2. Alle nicht verrottbaren Abfälle, wie z. B. Blumentöpfe, Verpackungsmaterialien aus Plastik, Styropor usw. müssen aus dem Friedhof entfernt und eigenständig entsorgt werden.
3. Rückstände von Grablichtern können in dem von der Gemeinde am Friedhofseingang an der Posthohle bereitgestellten Behältnis deponiert werden.
4. Überschüssiger Grabaushub kann neben dem Friedhofseingang an der Posthohle abgelagert werden. Von dort wird er von der Gemeinde gegen Erstattung der hierfür anfallenden Kosten entsorgt. Eine Entsorgung von Grabaushub über die Grünabfallcontainer ist unzulässig.
5. Abgebaute Grabeinfassungen und Grabmäler müssen aus dem Friedhof abtransportiert und eigenständig entsorgt werden.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, wie Bildhauer, Steinmetze und Bestatter bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde zu beantragen. Unternehmen mit Sitz im Ausland sind von der Antragspflicht ausgenommen. Hier reicht eine Anzeige gegenüber der Gemeinde aus.
- (3) Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (4) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (5) Hat die Gemeinde innerhalb der Frist von 3 Monaten nicht entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (6) Die Genehmigung wird nur zugelassenen Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid.
- (7) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen der Gemeinde verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (9) Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (10) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten des Friedhofes ausgeführt werden, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen.

III. Grabstätten und Grabmale, Grabeinfassungen, Grabplatten

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde und werden auch von der Gemeinde zugewiesen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Die Zuteilung einer belegungsfähigen Grabstätte (§10) erfolgt erstmals anlässlich eines Todesfalles, wobei Wünsche zur Lage der Grabstätte soweit wie möglich berücksichtigt werden.

§ 10 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Einzel-/Reihengräber (§ 11)
2. Familiengräber (§ 12)
3. Urnengräber (§ 13)

§ 11

Einzel-/Reihengräber

- (1) Einzel-/Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und die Beisetzung von Urnen/Aschen.
- (2) Belegungsmöglichkeiten:
 - 1 Sarg oder
 - 2 Säрге übereinanderzusätzlich
 - 2 Urnen/Aschen
- (3) Auf Antrag kann von der Gemeinde die Beisetzung weiterer Urnen/Aschen gestattet werden, ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 12

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und die Beisetzung von Urnen/Aschen.
- (2) Belegungsmöglichkeiten:
 - 2 Säрге nebeneinander oder
 - 4 Säрге - jeweils 2 Säрге übereinanderzusätzlich
 - 4 Urnen/Aschenbei gleichzeitig laufenden Ruhefristen
- (3) Auf Antrag kann von der Gemeinde die Beisetzung weiterer Urnen/Aschen gestattet werden, ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 13

Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen/Aschen.
- (2) Belegungsmöglichkeiten:
 - 4 Urnen/Aschen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen.
- (3) Auf Antrag kann von der Gemeinde die Beisetzung weiterer Urnen/Aschen gestattet werden, ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 13 a

Beisetzung von Urnen/Aschen

- (1) Urnen/Aschen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 der BestV entsprechen. Für Erdbeisetzungen müssen Urnen aus verrottbarem Material bestehen.
- (2) Eine Urnen-/Aschenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
1. Einzel-/Reihengräber (§ 11):
Länge: 2,00 m, Breite 1,00 m
 2. Familiengräber (§ 12):
Länge: 2,00 m, Breite 2,00 m
 3. Urnengräber (§ 13):
Länge: 2,00 m, Breite 1,00 m
- (2) Die Tiefe der Grabstätten, gemessen von der Graboberkante bis zur Grabsohle, beträgt bei
- a) Einzel-/Reihengräbern
 - I. für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr (Kinder)
 - bei 1-fach-Belegung - 1,20 m;
 - bei 2-fach-Belegung - 1,80 m bei der Erstbelegung;
 - II. für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
 - bei 1-fach-Belegung - 1,80 m ;
 - bei 2-fach-Belegung - 2,40 m bei der Erstbelegung;
 - Werden in einem Einzelgrab Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr und Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr gleichzeitig beigesetzt, so ist für die Erstbelegung die Grabtiefe von 2,40 m einzuhalten;
 - III. für Urnen/Aschen
 - Beisetzung in 80 cm Tiefe;
 - b) Familiengräbern
 - I. für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr (Kinder)
 - bei 2-fach Belegung – 1,20 m;
 - bei 4-fach Belegung - 1,80 m bei der Erstbelegung ;
 - II. für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
 - bei 2-fach Belegung – 1,80 m;
 - bei 4 -fach Belegung - 2,40 m bei der Erstbelegung;
 - werden in einem Familiengrab Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr und Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr gleichzeitig beigesetzt, so ist für die Erstbelegung die Grabtiefe von 2,40 m einzuhalten;
 - III. für Urnen/Aschen
 - Beisetzung in 80 cm Tiefe.
 - c) Urnengräbern
 - Urnen/Aschen werden in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt.

§ 15 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf Dauer der Ruhefrist (§ 15 a) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt. Wird ein Nutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen.

- (2) Das Nutzungsrecht wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr – siehe Friedhofsgebührensatzung - verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der erworbenen Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie - Ehegatten/Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister – darin bestatten zu lassen, vorausgesetzt, dass dies von der Belegung her möglich ist. Die Beisetzung anderer Personen kann die Gemeinde im Ausnahmefall auf Antrag zulassen, ein Anspruch besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr
bei Familien- und Einzel-/Reihengräbern um weitere 20 Jahre
bei Urnengräbern um 10 Jahre
verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Gemeinde beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen, Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen/Aschen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen (Restlaufzeit) zu erwerben.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 a Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt

- a) für Leichen 20 Jahre;
- b) für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre;
- c) für Urnen/Aschen 10 Jahre;

§ 15 b Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zum Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 17 Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätte ist würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (2) Grabhügel sind nur im mittleren Friedhofsteil unterhalb des Leichenhauses unter Errichtung einer Grabeinfassung zulässig. Die Höhe der Einfassung ist den Nachbargräbern anzupassen und darf nicht höher als 20 cm sein. In den übrigen Friedhofsteilen dürfen keine Grabhügel angelegt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechts ist die auf dem Grab vorhandene Bepflanzung zu entfernen.
- (4) Der in der Graburkunde genannte Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet.

- (5) Entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet die Satzungsvorschrift über die Ersatzvornahme Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde das Recht, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen, das Grab einzuebnen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 18

Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grabplatten

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grabplatten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Grabmäler, Grabeinfassungen und Grabplatten beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor der Anfertigung oder der Veränderung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. Entwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler, Einfassungen und Grabplatten ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde deren teilweise oder vollständige Beseitigung anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 19

Größe der Grabmäler, Einfassungen, Grabplatten

a) Grabmäler:

Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzel-/Reihengräbern (§ 11) Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m
2. bei Familiengräbern (§ 12) Höhe 1,00 m, Breite 1,30 m
3. bei Urnengräbern (§ 13) Höhe 0,70 m, Breite 0,50 m

b) Grabeinfassungen:

Grabeinfassungen sind nur im Friedhofsteil unterhalb des Leichenhauses bis zu einer Höhe von rd. 20 cm zulässig.

c) Grabplatten:

1. An Einzel-/Reihen-/Familiengräbern darf das Grabbeet bis zur Hälfte mit einer oder mehreren Natur-/Kunststeinplatten abgedeckt werden. Die Anordnung der Platten wird nicht vorgeschrieben.
2. Bei Urnengräbern darf das Grabbeet ganz oder teilweise mit einer oder mehreren Natur-/Kunststeinplatten abgedeckt werden.

§ 19 a
Aus- und Einbau der Gehwegplatten vor den Gräbern

Die Gehwegplatten entlang der Grabreihen sind soweit wie erforderlich vor dem Ausheben der Gräber auszubauen, seitlich zu lagern und nach der Bestattung unter Anpassung an das Höhenniveau des Pfades wieder einzubauen.

§ 20
Kennzeichnungspflicht der Grabstätten

Anonyme Bestattungen sind nicht zulässig. Alle Grabstätten müssen namentlich gekennzeichnet werden (Kreuz, Grabmal, Platte mit Beschriftung).

§ 21
Grabgestaltung

Grabmale, Grabplatten und Grabeinfassungen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 22
Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen, Haftung

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden.
Das Grabmal ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung des Grabmals geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Die Fundamente für die Grabmäler sind vorgegeben.
Etwaige Änderungen an den Fundamenten sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen und bedürfen vor der Ausführung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonstiger Verpflichteter entfernt werden, wenn sich diese weigern, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung und Entfernung von Grabmälern entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

- (4) Abs. 3 gilt auch für den Ein- und Abbau der Grabeinfassungen, Grab- und Gehwegplatten.

§ 23

Entfernung der Grabmäler vor/nach Ablauf der Ruhefrist/des Nutzungsrechts

- (1) Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabplatten dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler, Grabeinfassungen, Abdeckplatten ohne Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 16 Pflichtigen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.

§ 24

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen sehen. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- und Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (4) Besucher haben nur in Begleitung Angehöriger Zutritt zum Aufbahrungsraum.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 24 a

Leichenkühlung

In der Zeit vom 15.03. bis zum 15.10. eines Jahres müssen die Leichen im Leichenhaus gekühlt aufbewahrt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes kann die Gemeinde die Kühlung der Leichen anordnen, wenn es die Witterungsverhältnisse erforderlich machen. Die Kühlung ist von dem die Bestattung durchführenden Unternehmen bereitzuhalten. Falls notwendig, kann die Gemeinde die Einstellung der Leiche in einer auswärtigen Kühlung anordnen.

§ 24 b **Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 25 **Tätigkeiten von Bestattungsunternehmen**

Nachfolgende Tätigkeiten werden von durch die Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen (§ 8) vorgenommen:

- a) Leichentransport:**
Beförderung der Leichen
- b) Leichenversorgung:**
Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen.
- c) Erstellung des Grabes und Durchführung der Bestattung:**
 - Ausheben und Schließen des Grabes
 - Versenken des Sarges
 - Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab
 - Beisetzung der Urnen
- d) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich Umsargungen**

§ 26 **Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und Bestattungsunternehmen fest.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27
Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 28
Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 29
Zuwiderhandlungen

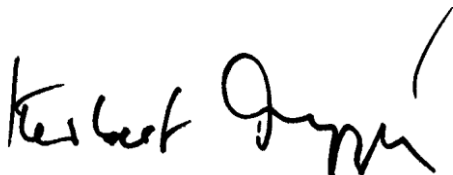
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,-- € und höchstens 1000,-- € belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 30
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 19.06.1997 außer Kraft.

Weibersbrunn, den 02.03.2012



(Siegel)

Rüppel, 1. Bürgermeister